



Sachbearbeitung	ZD - Zentrale Dienste		
Datum	29.08.2017		
Geschäftszeichen	ZD-004/01		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 04.10.2017	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 11.10.2017	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 312/17

Betreff: Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ulm

Anlagen: Satzungsentwurf (Anlage 1)

Auszug aus dem "Katalog der Zuständigkeiten des Gemeinderats, der beschließenden Ausschüsse und der Verwaltung nach der Hauptsatzung" (Anlage 2)

Antrag:

Die sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ulm nach dem in Anlage 1 beigefügten Wortlaut zu beschließen.

Gauß

Zur Mitzeichnung an:

BM 1, OB, OB/B, RPA, Z/R, ZS/F, ZS/P

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
Gemeinderats:

Eingang OB/G _____

Versand an GR _____

Niederschrift § _____

Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

U. a. die Novellierung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften sowie die Umsetzung verschiedener Gemeinderatsbeschlüsse erfordern eine Anpassung der Hauptsatzung.

1. Änderung in § 13 Nr. 7:

Durch die Änderung in § 20 a und § 20 b Gemeindeordnung (GemO) hinsichtlich der Bezeichnung „Einwohner“ ist die Änderung in § 13 Nr. 7 der Hauptsatzung erforderlich.

2. Ergänzung in § 13 und § 14 Abs. 1:

Mit Gemeinderats-Beschluss vom 14.10.2009 (GD 384/09) wurde die Verwaltung ermächtigt, in eigener Zuständigkeit über die Gewährung von Arbeitsmarktzulagen zu entscheiden. Bei der Arbeitsmarktzulage handelt es sich um eine Leistung, auf die kein Anspruch besteht, d.h. die Zuständigkeit der Verwaltung für die Gewährung ist in die Hauptsatzung aufzunehmen.

Auch die Zuständigkeitsregelung für die Gewährung sonstiger einmaliger übertariflicher Zulagen (Gemeinderats-Beschluss am 16.07.2014, GD 183/14 – Subsumierung unter Freigebigkeitsleistungen) ist in der Hauptsatzung nicht ausdrücklich benannt.

Aus diesem Grund ist es notwendig, die Hauptsatzung (Anlage 1), einschließlich der Anlage zur Hauptsatzung („Katalog der Zuständigkeiten des Gemeinderats, der beschließenden Ausschüsse und der Verwaltung nach der Hauptsatzung“ – Anlage 2), zu ändern.

3. Änderung in § 13 Nr. 26:

Durch die Reform des Gemeindehaushaltsrechts hat sich die Bezeichnung geändert.

4. Änderung in § 14 Abs. 2:

Aufgrund einer Neuregelung in § 39 Abs. 4 GemO ist die Änderung in § 14 Absatz 2 Satz 2 der Hauptsatzung notwendig. Bisher konnte u.a. ein Fünftel aller Mitglieder des Gemeinderats einen Antrag, der nicht vorberaten wurde, zur Vorberatung an den zuständigen beschließenden Ausschuss überweisen. Durch die Neuregelung ist dies u.a. durch eine Fraktion oder ein Sechstel aller Mitglieder des Gemeinderats möglich.